

27. VIII. 1915.

* (Das Ende der Landsturmpflicht mit dem vollendeten 47. Lebensjahre.) Anlässlich der bevorstehenden Musterungen des zweiten Landsturmaufgebotes sei nochmals auf jene Bestimmungen aufmerksam gemacht, nach welchen einzelne Männer nicht mehr musterungspflichtig sind, wenn sie im Jahre 1914 ihr 47. Lebensjahr vollendet haben. Es sind dies (nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 betreffend die Verlängerung der Landsturmpflicht) jene, die vor Inkrafttreten des neuen Wehrgesetzes — also vor dem 5. Juli 1912 — vor Vollendung des 19. Lebensjahres sich freiwillig assentieren ließen, ferner jene, die seinerzeit schon mit Schluß des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollendet hatten, weil sie, nach dem alten Wehrgeetze assentiert, dennoch drei Jahre in der Landwehr präsent dienen mußten. Diese

Männer sind also — wenn sie im Jahre 1914 ihr 47. Lebensjahr schon vollendet haben — nicht mehr landsturmpflichtig.